

juris-Abkürzung: RdFunkVtr1991G HE**Ausfertigungsdatum:** 13.12.1991**Textnachweis ab:** 01.01.2004**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. I 1991, 367**Gliederungs-Nr:** Anhang-35

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten
Deutschland
Vom 13. Dezember 1991**

Zum 19.03.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 wird zugestimmt.

Artikel 2

Inkrafttreten des Staatsvertrages

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 7 Abs. 3 Satz 1 am 1. Januar 1992 in Kraft. Art. 1 § 15 Abs. 2 tritt abweichend von Satz 1 am 1. Januar 1993 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 7 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Januar 1992 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Artikel 3

Ausführungsvorschriften zum Rundfunkstaatsvertrag

(1) Landesmedienanstalt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages) ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk.

(2) Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Hessische Staatskanzlei.

Artikel 4

Ausführungsvorschriften zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinden, für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen die Landkreise sind auf Ersuchen des Hessischen Rundfunks oder der von ihm beauftragten Stelle verpflichtet, rückständige Rundfunkgebühren gegen eine Vergütung von 10 vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Hessischen Rundfunk zu ersetzen.

(2) Vollstreckbarer Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist die Zahlungsaufforderung, mit welcher der Hessische Rundfunk oder die von ihm beauftragte Stelle die rückständige Gebühr und in der Satzung festgesetzte Säumniszuschläge unter Ankündigung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung, vom Gebührenpflichtigen anmahnt. Einer weiteren

Mahnung bedarf es nicht.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist das Regierungspräsidium. Der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten kann durch Rechtsverordnung einem Regierungspräsidium die Zuständigkeit für das ganze Land übertragen.

(§ 3)

(Änderungsanweisung)

(Artikel 5)

(aufgehoben)

(Artikel 6)

(Änderungsanweisung)

(Artikel 7)

(Änderungsanweisung)

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Art. 3 bis 6 und Art. 7 Nr. 3 treten mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages nach Art. 2 Satz 1 am 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage (Staatsvertrag)

STAATSVETRAG über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Artikel 1	Rundfunkstaatsvertrag
Artikel 2	ARD-Staatsvertrag
Artikel 3	ZDF-Staatsvertrag
Artikel 4	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
Artikel 5	Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag
Artikel 6	Bildschirmtext-Staatsvertrag
Artikel 7	Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten
Artikel 8	Außerkräfttreten

Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,

das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

ARTIKEL 1

RUNDFUNKSTAATSVERTRAG

[als eigenständiges Dokument recherchierbar]

ARTIKEL 2

ARD-Staatsvertrag

[als eigenständiges Dokument recherchierbar]

ARTIKEL 3

ZDF-Staatsvertrag

[als eigenständiges Dokument recherchierbar]

ARTIKEL 4

Rundfunkgebührenstaatsvertrag

[als eigenständiges Dokument recherchierbar]

ARTIKEL 5

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

[als eigenständiges Dokument recherchierbar]

ARTIKEL 6

Bildschirmtext-Staatsvertrag

(aufgehoben)

ARTIKEL 7

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten

(1) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung nach Artikel 1 § 4 und nach Artikel 3 § 7 ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 6 enthaltenen Staatsverträge sind die dort

vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1991 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Artikel 1, § 15 Absatz 2 tritt abweichend von Satz 1 für das Land Hessen am 1. Januar 1993 in Kraft.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

ARTIKEL 8

Außer-Kraft-Treten

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages treten außer Kraft:

Der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag), vom 01./03.04.1987, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 15.03.1990,

das Abkommen über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms vom 17.04.1959

der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" vom 06.06.1961,

der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 05.12.1974, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 01./03.04.1987,

der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20.09.1973, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 07./14.10. 1988,

der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 07./14.10. 1988,

der Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18.03.1983.

Bonn, den 31. August 1991

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Lorenz Menz

Für den Freistaat Bayern:
gez. Hans Zehetmair

Für das Land Berlin:
gez. Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:
gez. Jürgen Linde

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Thomas Mirow

Für das Land Hessen:
gez. Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
gez. A. Gomolka

Für das Land Niedersachsen:
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Rudolf Scharping

Für das Saarland:
gez. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen:
gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:
gez. Karl Gerhold

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Björn Engholm

Für das Land Thüringen:
gez. Josef Duchac

© juris GmbH